

## Muster für einen Ratsbeschluss

### zur Anzahl der Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet

(Stand: 10.07.2024)

#### unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW im Mai/Juni 2024

Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums mit verkehrsfremden Gegenständen sowie der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf XXXX Standorte beschränkt.

Dieses entspricht einer Standortdichte von YYYY Einwohnern pro Standortplatz.

Für weitere Alttextilien-Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen wird keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt, damit eine negative Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes vermieden werden kann.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sind auf folgende XXXX Standorte bzw. Standplätze auf öffentlichen Flächen begrenzt, wobei pro Standplatz nur ein einziger Alttextilien-Container aufgestellt wird. Soweit pro Standplatz ausnahmsweise zwei Alttextilien-Container aufgestellt werden sollen, ist dieses in der nachfolgenden Auflistung gekennzeichnet.

...

(Auflistung der Standorte)

#### **Anmerkung:**

**Sollen auf einem öffentlichen Standplatz zwei Alttextilien-Container aufgestellt werden, so muss dieses in der Auflistung vermerkt und erkennbar werden.**

#### **Beispiel:**

**Marktstraße 1     1 Container**  
**Amselstraße 3     2 Container**

#### **Begründung und Hintergrund:**

Auf der Grundlage der bislang ergangenen, straßenrechtlichen Rechtsprechung des **Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen** (grundlegend: OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2021 – Az.: 11 A 1958/29 - ; OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024 – 11 A 2072/23 und OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024 – 11 a 1429/23 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021 – Az.: 11 A 390/19- Rz. 74 ff., und 84 ff.; OVG NRW, Urteil vom 13.05.2019 – Az.:

11 A 2627/18 – Rz. 31 und Rz. 41 der Urteilsgründe - abrufbar jeweils unter: [www.justiz.nrw.de/Entscheidungen](http://www.justiz.nrw.de/Entscheidungen) - ; OVG NRW, Urteil vom 28.03.2019 – Az.: 11 A 1166/16 - ) **ist der Gesichtspunkt der Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums und die dadurch bedingte negative Beeinflussung (Verschandelung) des Ortsbildes eine tragende straßenrechtliche Erwägung, um die Anzahl von Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen zu begrenzen und Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis abzulehnen, wenn die durch Ratsbeschluss festgelegte Zahl an Standorten auf öffentlichen Flächen erreicht worden ist.**

Eine Begrenzung der Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container kann nur auf **straßenrechtliche Gründe** gestützt werden.

**Es muss sich also um Gründe handeln, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben.**

Zu diesen straßenrechtlichen Gründen gehören laut dem **OVG NRW (Beschluss vom 03.12.2021 – 11 A 1958/20 – Rz. 50 der Beschlussgründe)** insbesondere gehören:

- die Belange des Straßen- und Stadtbildes, um eine Verschandelung des Stadtbildes durch eine Vielzahl von Alttextilien-Container im Sinne eine sog. Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden oder ein bestimmtes Straßen- und Platzbild zu schützen); hierzu gehört auch eine Vermüllung und Verschmutzung zu vermeiden, die regelmäßig mit Abfall-Containerstandplätzen verbunden ist (**vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.04.2021 – 5 S 1996/19 -**).
- der einwandfreie Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs)
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, welche durch die Vermüllung und Verschmutzung von Abfall-Containerstandplätzen entstehen kann;
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)

Für eine ordnungsgemäße Ermessensausübung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 StrWG NRW reicht es aus, **wenn diese nur durch einen einzigen der herangezogenen straßenrechtlichen Gründe getragen wird**, wenn **nicht ausdrücklich vorgegeben wird**, dass nur alle Gründe zusammen die Entscheidung rechtfertigen soll.

**Insoweit reicht es bislang völlig aus, nur auf den Grund der „Vermeidung des Stadt- und Straßen- bzw. Ortsbildes“ abzustellen** (so: OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2021 – 11 A 1958/20 – Rz. 48 der Beschlussgründe; VG Minden, Urteil vom 28.03.2023 – 3 K 3164/19 - ; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10 -).

Diese Verschandelung des Straßen- und Stadt- bzw. Ortsbildes besteht, weil insbesondere **gewerbliche Alttextilien-Sammlungen mit Alttextilien-Containern gemäß den §§ 17, 18 KrWG für eine Vielzahl von gewerblichen Sammlern möglich sind**, so dass ebenso eine **Vielzahl von Alttextilien-Containern einer Vielzahl von gewerblichen Sammlern eine nicht mehr hinnehmbare Überfrachtung des Straßen- und Stadtbildes zur Folge hat.**

**Der (angeblich) fehlende Bedarf für gewerbliche Alttextilien-Container ist allerdings kein tragender straßenrechtlicher Grund** (so: VG Minden, Urteil vom 28.03.2023 – 3 K 3164/19 -). **Auch die Verwaltungspraxis keine Sondernutzungserlaubnisse für gewerbliche Alttextilien-Container zu erteilen ist kein tragender Grund** (so: VG Minden, Urteil vom 28.03.2023 – 3 K 3164/19 -).

Das **OVG NRW** hat in weiteren Urteilen vom **26.06.2024 (Az.: 11 A 2239/23)** und vom **16.05.2024 - Az. 11 A 1429/23 – und 11 A 2072/23 –**) erneut **seine Rechtsprechungslinie** bestätigt, dass per Ratsbeschluss nicht der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorgegeben werden kann, dass Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von gewerblichen Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen **generell zu versagen sind**. Laut dem OVG NRW ist eine solche Selbstbindung der Verwaltung und eine darauf beruhende Ablehnungsentscheidung rechtswidrig, weil das in § 18 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW vorgesehene Ermessen nicht mehr ausgeübt werden kann, da nur eine versagende Entscheidung möglich ist.

**Das OVG NRW folgt somit weiterhin nicht der Rechtsprechungslinie des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Urteil vom 21.04.2021 – 5 S 1996/19 -),** wonach die generelle Versagung von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen durch Ratsbeschluss möglich ist, um generell Verschmutzungen an Containerstandorten und dadurch bedingt Personal- und Kostenaufwand für die Entsorgung von Verschmutzungen durch Gemeindebedienstete zu vermeiden.

**Grundsätzlich sind auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW in Nordrhein-Westfalen folgende Eckpunkte zu beachten:**

### **1. Standorte-Konzept ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung**

Das **Standort-Konzept** ist **kein Geschäft der laufenden Verwaltung**, sondern muss **durch Ratsbeschluss** getroffen werden (so: OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024 - Az. 11 A 1429/23 – und 11 A 2072/23 – ; OVG NRW, Urteil vom 28.05.2021 – Az.: 11 A 390/19- Rz. 74 ff., und 84 ff.; VG Minden, Urteil vom 13.11.2018 – Az.: 1 K 364/18 – Rz. 41 der Urteilsgründe – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

### **2. Wettbewerbsneutralität des öffentlichen Straßenrechts**

**Gemeinnützige Sammler** dürfen nach dem OVG NRW (Urteil vom 13.05.2019 – Az.: 11 A 2627/18 – Rz. 33 der Urteilsgründe - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) -) **allerdings nicht bevorzugt werden**, weil das **öffentliche Straßenrecht bzw. Sondernutzungsrecht wirtschafts- und wettbewerbsneutral ist**.

Deshalb darf durch Ratsbeschluss **nur allgemein (!) und neutral (!)** die Anzahl der Standplätze für Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet begrenzt werden.

Dieses gilt auch für die **Standplätze des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**, weil die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des OVG NRW bislang die abfallrechtliche Pflichten- und Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers **nicht anerkennt**.

**Deshalb sind die Standplätze des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers allgemein in die Gesamtzahl „neutral“ einzubeziehen.**

### **3. Begrenzung der Anzahl der Standorte und der Container pro Standplatz**

Die Aufstellung von Alttextilien-Containern auf einer Fläche im öffentlichen Straßenraum stellt jedenfalls eine **straßenrechtlich erlaubnispflichtige Sondernutzung** dar (so grundlegend: **OVG NRW hat mit Beschluss vom 03.12.2021 (Az.: 11 A 1958/20)**).

Dabei ist es nicht Sinn und Zweck des Sondernutzungsregimes, den öffentlichen Straßenraum möglichst vollständig von Sondernutzungen freizuhalten, sondern lediglich, deren Vereinbarkeit mit anderen Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs zu prüfen (so: VG Minden, Urteil vom 28.03.2023 – 3 K 3164/19 -; VG Köln, Urteil vom 15.11.2023 – 21 K 6744/19 -).

Zugleich hat **OVG NRW** (Urteil vom 26.06.2024 - Az.: 11 A 2239/23 - ; Urteil vom 16.05.2024 - Az.: 11 A 2072/23 -; OVG NRW, Urteil vom 16.05.2024 - Az. 11 A 1429/23 – Mitt. StGB Nr. 435/2024 -; OVG NRW, Urteil vom 03.12.2021 – 11 A 2110/20 -) **bislang ein ausnahmsloses (generelles) Verbot einer bestimmten Art von Sondernutzung oder jeglicher Sondernutzung als nicht zulässig erachtet**. Hierzu hat das **OVG NRW mit Urteilen vom 26.06.2024 (11 A 2239/23) und 16.05.2024 (Az. 11 A 1429/23)** erneut klargestellt, dass per Ratsbeschluss nicht der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorgegeben werden kann, dass Anträge auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von gewerblichen Alttextilien-Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen generell zu versagen sind. Laut dem OVG NRW ist eine solche Selbstbindung der Verwaltung und eine darauf beruhende Ablehnungsentscheidung rechtswidrig, weil das in § 18 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW vorgesehene Ermessen nicht mehr ausgeübt werden kann, weil nur eine versagende Entscheidung möglich ist.

### 3.1 Standortkonzept mit Obergrenze

Das **OVG NRW** hat es in **seinem Urteil vom 03.12.2021 (Az.: 11 A 1958/20 – Rz. 63) der Urteilsgründe) bislang** jedenfalls als zulässig angesehen, dass durch Ratsbeschluss ein Standort-Konzept für die Aufstellung von Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen **mit einer Obergrenze beschlossen werden kann**.

### 3.2 Freiplätze nicht erforderlich

Bei der Fixierung einer Obergrenze müssen – so bislang das OVG NRW - **auch keine Freiplätze vorgesehen werden, die durch neue „Antragsteller“ belegt werden können**. Laut dem OVG NRW begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn ein Standortkonzept durch Ratsbeschluss nur solche Standorte umfasst, für die zu diesem Zeitpunkt bereits entsprechende Sondernutzungserlaubnisse nachweisbar und aktenkundig erteilt worden sind. **Ausgehend von der Wettbewerbsneutralität des Straßenrechts ist es nicht erforderlich, dass ein Standort-Konzept (Sondernutzungskonzept) freie Standorte vorhält, um einen Marktzugang für „neue“ Antragsteller zu ermöglichen.**

### 3.3 Keine Änderung des Standort-Konzeptes bei Belegung aller Standplätze

**Zugleich muss ein Standort-Konzept auch nicht wieder geändert werden, weil ein neuer Antrag vorliegt und die Obergrenze bereits erschöpft bzw. erreicht ist, denn es besteht insoweit kein Anspruch auf Widerruf von bereits erteilten Sondernutzungserlaubnissen und auf Neuverteilung der öffentlichen Flächen** (so: OVG NRW, Urteil vom 03.12.2021 - Az.: 11 A 1958/20 – Rz. 64 der Urteilsgründe).

Insoweit hat das **OVG NRW mit Urteil vom 26.06.2024 (– 11 A 2101/23 -)** erneut klargestellt, dass § 18 Abs. 1 StrWG NRW **kein subjektives Recht auf Widerruf der einem anderen erteilten Sondernutzungserlaubnis** (OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 -) begründet und ein **Dritter ebenso keinen Anspruch auf ein Einschreiten gegen die nicht genehmigte Sondernutzung eines anderen hat** (OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2024 – 11 B 553/14 -).

Insgesamt ist es damit nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung des OVG NRW straßenrechtlich zulässig, die Anzahl der Standplätze von Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen mit einer Obergrenze in einem durch Ratsbeschluss verabschiedeten Standort-Konzept zu begrenzen. Ein solches Standort-Konzept kann straßenrechtlich damit begründet werden, dass die Obergrenze (z. B. 40 Alttextilien-Container im Stadt- bzw. Gemeindegebiet) dazu dient, eine Verschandelung des Stadt- und Ortsbildes (Überfrachtung mit Alttextilien-Containern) zu vermeiden. Ist damit die Obergrenze von z. B. 40 Alttextilien-

Containern in einem vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenen Standort-Konzept erreicht, kann der Antrag zur Aufstellung eines 41. Alttextilien-Containers abgelehnt werden.

### 3.4 Fixierung der maximalen Anzahl pro Standplatz erforderlich

**Es ist darauf zu achten, dass pro Standplatz auf einer öffentlichen Fläche die maximale Anzahl der zugelassenen Alttextilien-Container in einem Standort-Konzept fixiert wird.**

Ist pro Standplatz nur ein einziger Alttextilien-Container auf einer öffentlichen Fläche vorgesehen, so ist es ausgeschlossen, dass ein zweiter Alttextilien-Container daneben gestellt werden kann.

### 4. Zuständigkeit für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Für die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist die Stadt bzw. Gemeinde als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts **und nicht eine von ihr gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) als zuständig anzusehen (so: OVG NRW, Urteil vom 26.06.2024 – 11 A 2239/23)**. Die Entscheidung über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis betrifft den „**Betrieb**“ der öffentlichen Straßen. § 9 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) regelt hingegen, dass die Straßenbaulast alle mit dem „Bau“ und der „Unterhaltung“ zusammenhängenden Aufgaben umfasst. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis und Zuständigkeit für die „Benutzung von öffentlichen Straßen“ ist deshalb – so das OVG NRW - bezogen auf den Aufgabeninhalt der „Straßenbaulast“ in § 9 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW (nur Bau und Unterhaltung) grundsätzlich nicht als umfasst anzusehen. Außerdem steht zu erwarten, dass eine Interessenkollision gerügt wird, wenn eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Abfallentsorgung durch die Stadt übertragen bekommen hat und sie zugleich über die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse entscheidet. Die damit wiederum verbundenen Prozessrisiken sollten vermieden werden.

### 5. Sonder-Regelung in § 21 StrWG NRW

Das OVG NRW hat außerdem mit Urteil vom 26.06.2024 (Az.: 11 A 2101/23) die **Ablehnungsentscheidung** einer Stadt **bezogen auf die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis als ermessensfehlerfrei und rechtmäßig erachtet**. Der gewerbliche Sammler hatte beantragt, auf bestimmten öffentlichen Flächen, auf denen bereits **Altglas-Container** aufgestellt waren, seine gewerblichen Alttextilien-Container zusätzlich aufstellen zu können. Die beklagte Stadt hatte diese abgelehnt und damit begründet, dass durch die zusätzliche Aufstellung der gewerblichen Alttextilien-Container die Entleerung der dort bereits stehenden Altglas-Container erschwert würde, wodurch wiederum die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sei. Das OVG NRW folgte dieser Argumentation der beklagten Stadt und führt aus, dass eine Aufstellung der gewerblichen Alttextilien-Container auf den in Rede stehenden öffentlichen Flächen vor den Altglas-Containern die Entleerung der Altglas-Container nachvollziehbar erschwert und dadurch negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eintreten würden. Insoweit beruhe die Ablehnungsentscheidung auf nachvollziehbaren, straßenrechtlichen Erwägungen.

Zugleich führt das OVG NRW aus, dass der gewerbliche Sammler auch keinen Anspruch darauf hat, dass die auf der öffentlichen Fläche befindlichen Altglas-Container auf der Fläche zur öffentlichen Straße hin versetzt werden, denn für die beantragte Fläche sei bereits einem Dritten eine Erlaubnis erteilt worden. Für dieselbe öffentliche Straßenfläche könne nur eine Sondernutzungserlaubnis vergeben werden (vgl. OVG NRW, Urteile vom 28.03.2019 – 11 A 1166/16 und vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 -). Eine solche Erlaubnis sei im konkreten Fall für die genannte Straßenfläche bereits am 11.03.2013 durch den (Land)Kreis auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Altglas-Container erteilt worden.

Vor diesem Hintergrund bedürfe es – so das OVG NRW - **insbesondere gemäß § 21 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) keiner zusätzlichen, straßenrechtlichen Erlaubnis der beklagten Stadt.** In § 21 Satz 1 StrWG NRW ist gesetzlich geregelt, dass es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW bedarf, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung erforderlich ist. Eine solche Erlaubnis gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StVO war aber hier durch den Kreis erteilt worden. In diesem Zusammenhang weist das OVG NRW außerdem darauf hin, dass **die Klägerin keinen Anspruch auf die Klärung der Frage hat, ob die beklagte Stadt ein Einvernehmen zur Erteilung der Erlaubnis durch den Kreis erteilt habe**, denn die beklagte Stadt selbst könne wegen der dem Straßenrecht vorrangigen durch den Kreis erteilten Ausnahmegenehmigung auch dann nicht gegen das Abstellen der Altglas-Container einschreiten, wenn sie kein Einvernehmen erteilt hätte. Schlussendlich habe die Klägerin - so das OVG NRW - **keinen Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens, denn § 18 Abs. 1 StrWG NRW begründe kein subjektives Recht auf Widerruf der einem anderen erteilten Sondernutzungserlaubnis** (OVG NRW, Urteil vom 16.06.2015 – 11 A 1131/13 -). **Ebenso habe ein Dritter keinen Anspruch auf ein Einschreiten gegen die nicht genehmigte Sondernutzung eines anderen** (OVG NRW, Beschluss vom 03.07.2024 – 11 B 553/14 -).

## 6. Abweichende obergerichtliche Rechtsprechung in anderen Bundesländern

Es wird als erforderlich angesehen, dass das OVG NRW sich erneut und weiterhin mit der Sachmaterie auseinandersetzt, denn auf der Grundlage der Rechtsprechung des **VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 21.04.2021 - Az.: 5 S 1996/19)** ist es sogar zulässig, die Aufstellung von Alttextilien-Containern generell zu versagen, und dieses mit dem Ziel zu begründen, Verschmutzungen an Containerstandplätzen durch sachwidrige Müllentsorgungen Dritter präventiv zu unterbinden, um dadurch Personal- und Kostenaufwand für die Entsorgung solcher Verschmutzungen durch Gemeindemitarbeiter zu vermeiden. Ebenso hat es das **OVG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 08.12.2011 – OVG 1 B 66.10 -)** aus diesem Grund als zulässig angesehen, generell die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen abzulehnen.

**Insoweit muss der Versuch unternommen werden, eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung des OVG NRW zu erreichen.**

**Dieses gilt insbesondere bezogen auf die Sonder- und Vorrangstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (siehe nachfolgend).**

## 7. Offen: Sonder- und Vorrangstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

**Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 28.08.2014 – Az.: 2 BvR 2639/09 -)** ist zu berücksichtigen, dass das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW grundsätzlich: kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte - § 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 LKrWG NRW) nicht beeinträchtigt werden darf.

### 7.1 Hoheitliche Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Alttextilien aus privaten Haushalten unterliegen der Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und dieser ist gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG verpflichtet, ab dem 01.01.2025 eine getrennte Erfassung von Alttextilien für private Haushalte vorzuhalten. Das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat zudem bereits mit **Urteil vom 11.07.2017 (– Az.: 7 C 35.15 –)** klargestellt, dass die Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch für Alttextilien aus privaten Haushalten besteht.

Diese **abfallgesetzliche Pflichten- und zugleich Sonderstellung** setzt voraus, dass öffentliche Flächen für Alttextilien-Container durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger belegbar sein müssen. Insoweit besteht – ebenso wie bei Altglas-Containern gemäß § 14 VerpackG – **eine abfallgesetzlich vorgegebene Sonderstellung, die auch straßenrechtlich keine Ungleichbehandlung darstellt**, denn eine abfallgesetzlich geregelte Sammlungspflicht für Abfälle ist mit einer freiwilligen gewerblichen oder gemeinnützigen Abfallsammlung nicht vergleichbar (vgl. **VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.04.2021 – 5 S 1996/19 – bezogen auf Altglas-Container**).

**Es ist – auch straßenrechtlich – als gerechtfertigt anzusehen**, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) der Vorrang bei der Zuteilung von Standplätzen auf öffentlichen Flächen eingeräumt wird, weil Alttextilien der ihm obliegenden Abfallentsorgungspflicht unterliegen (so bereits: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az.: 7 C 35.15 -) und ihm deshalb die ordnungsgemäße Erfüllung seiner hoheitlichen Abfallentsorgungspflicht ermöglicht werden muss (§§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs 1., Abs. 2., Abs. 6 LKrWG NRW).

Dabei ist wiederum insbesondere zu berücksichtigen, dass die Abfallentsorgungspflicht ab dem 01.01.2025 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG) bundesgesetzlich fixiert worden ist, wodurch eine abfallrechtliche Vorrang- bzw. Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dokumentiert wird, die auf das öffentliche Straßenrecht bezogen auf die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen durchschlägt (vgl. Queitsch, Abfallrecht 2024, S. 26 ff.).

**In diesem Zusammenhang ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch dann verpflichtet, Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten, wenn im Rahmen der Verwertung keine oder nur geringe Erlöse mehr zu erzielen sind und gewerbliche Abfallsammler bei einer solchen Situation gewerbliche Alttextilien-Sammlungen schlichtweg einstellen werden.** Insoweit kann deshalb ebenso eine **unzulässige Diskriminierung von gewerblichen Abfallsammlungen nicht angenommen werden**, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter dem Blickwinkel des europäischen Abfallrecht **eine sog. hoheitliche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt** (so: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az.: 7 C 35.15 – Rz. 25, 26 der Urteilsgründe).

## **7.2 Ermessensentscheidung zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW **auf der Grundlage eines vom Stadt- bzw. Gemeinderates beschlossenen „neutralen“ Standort-Konzeptes** muss die **Vorrang- und Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers - schriftlich fixiert - begründet werden**, weil anderenfalls die Versagungsentscheidung wiederum als ermessensfehlerhaft angesehen wird (**so jedenfalls: VG Aachen, Urteil vom 23.04.2024 - Az.: 10 K 223/23 – Mitt.StGB NRW Nr. 431/2024 –**).

Es ist – auch straßenrechtlich – als gerechtfertigt anzusehen, dass dem **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte) der Vorrang bei der Zuteilung von Standplätzen auf öffentlichen Flächen eingeräumt wird**, weil Alttextilien der ihm obliegenden Abfallentsorgungspflicht unterliegen (so bereits: BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – Az.: 7 C 35.15 -) und ihm deshalb die ordnungsgemäße Erfüllung seiner hoheitlichen Abfallentsorgungspflicht ermöglicht werden muss (§§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs 1., Abs. 2., Abs. 6 LKrWG NRW).

Im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW auf der Grundlage des vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossenen Standort-Konzeptes **muss die Vorrang-**

**und Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers textlich (mit den vorstehenden Argumenten) somit begründet werden, weil anderenfalls die Versagungsentscheidung wiederum als ermessensfehlerhaft angesehen wird (so jedenfalls: VG Aachen, Urteil vom 23.04.2024 - Az.: 10 K 223/23 – Mitt.StGB NRW Nr. 431/2024 –)**

**Insoweit ist somit auf die abfallrechtliche Vorrang- und Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustellen, weil dem Abfallrecht insoweit eine Ausstrahlungswirkung auf das öffentliche Straßenrecht beizumessen ist (BVerwG, Urteil vom 11.07.2017 – 7 C 35.14 – Rz. 25 der Urteilsgründe; Queitsch AbfallR 2024, S. 26 ff.).**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der **Beachtung des öffentlichen Straßenrechts bereits eine Ausstrahlungswirkung auf das Abfallrecht zuerkannt worden ist** (so: ausdrücklich: BVerwG, Beschluss vom 25.11.2021 – 7 B 7.21 - ; BVerwG, Urteil vom 08.07.2020 – 7 C 30.18 – Stichwort: die gesamte Rechtsordnung ist durch den gewerblichen Sammlung zu beachten ! - vgl. ebenso: vgl. ebenso: HessVGH, Beschluss vom 04.01.2021 – 5 A 976/18 - ; OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.02.2018 – Az.: 7 LB 71/17 - ; HessVGH, Beschluss vom 06.12.2016 – 2 B 1935/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 19.12.2017 – Az.: 20 A 917/16 – NWVBl. 2018, S. 283 -; OVG NRW, Beschluss vom 22.12.2015 – Az.: 20 A 2077/14 -; OVG NRW, Urteile vom 07.05.2015 – Az.: 20 A 2670/13 und 20 A 316/14 -).

**In Anbetracht dessen, muss es ebenso eine Ausstrahlungswirkung des Abfallrechtes auf der öffentliche Straßenrecht geben.**

**Die vorstehenden Gesichtspunkte hat die straßenrechtliche Rechtsprechung in NRW bislang leider nicht aufgegriffen, weshalb auf eine Fortentwicklung der Rechtsprechung hinzuwirken ist.**